

# Vereinsförderrichtlinie

der Stadt Berka/Werra  
zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit  
(zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 19. Mai 2005)

## 1. Allgemeine Grundsätze

Seit Eingliederung der Gemeinden Fernbreitenbach, Gospenroda, Horschlitt und Vitzeroda sowie Wünschensuhl zur Stadt Berka/Werra sind durch die Stadt Berka/Werra eine Vielzahl von Vereinen zu betreuen.

In Anerkennung der hohen Bedeutung der Vereinstätigkeit in gesundheits-, bildungs-, jugend- und gesellschaftspolitischer Hinsicht erlässt der Stadtrat Berka/Werra diese Richtlinie.

Ziel der Richtlinie soll es sein, die Leistungen der Vereinsarbeit zu unterstützen, um dadurch den Gemeinsinn der Stadt einschließlich ihrer Stadtteile zu fördern und die vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder anzuerkennen. Dabei soll die Arbeit mit den Jugendlichen der Stadt besondere Unterstützung finden.

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit in der Stadt Berka/Werra erfolgt unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Stadt bereit gestellten Mittel.

## 2. Grundsätze der Förderung:

- 2.1. Voraussetzung der Förderung ist die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis der Stadt Berka/Werra.  
Über die Aufnahme entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Berka/Werra. Für die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis ist dem Sozialausschuss eine Vereinssatzung vorzulegen.
- 2.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, die überwiegend wirtschaftliche oder werbende Zwecke verfolgen, Vereine, die Haus- und Grundbesitz verwalten, Fördervereine, Berufsverbände, öffentlich- rechtliche Körperschaften sowie Parteien.
- 2.3. Förderfähig sind nur solche Vereine, deren Tätigkeit gemeinnützige Ziele verfolgt und sich im Rahmen des Allgemeinwohls bewegt, insbesondere darf sie nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sein oder friedensstörenden und jugendgefährdenden Charakter tragen.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.5. Die Grundlage für eine pauschale Vereinsförderung ist eine jährlich fortgeschriebene, vom Verein vorzulegende Mitgliederliste. Die hier aufgeführten Vereinsmitglieder müssen in Berka/Werra mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Die Mitgliederliste muss die Wohnanschrift und das Alter der Vereinsmitglieder enthalten. Gefördert wird gemäß Punkt 3.2. mit einer Pauschale je aktives Vereinsmitglied.

- 2.6. Für den Erhalt von Fördermitteln in besonderen Fällen wird vom Verein ein schriftlicher Antrag an die Stadt Berka/Werra gestellt, der eine Begründung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten muss.
- 2.7. Neben den finanziellen Zuwendungen der Stadt steht den Vereinen nach Absprache mit der Stadtverwaltung grundsätzlich jede beratende Hilfe der Verwaltung zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Stadt Berka/Werra bereit, im Einzelfall und nach Absprache einem Verein technische Hilfe zu leisten.

### **3. Arten der Förderung**

#### 3.1. Benutzung der stadteigenen Einrichtungen:

Die Stadt Berka/Werra stellt den in der Stadt ansässigen Vereinen zur Ausübung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit die stadteigenen Einrichtungen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

Vereinsobjekte, die ausschließlich durch einen Verein allein genutzt werden, werden durch Abschluss eines Nutzungsvertrages auf den jeweiligen Verein übertragen. Der Verein hat hierbei die anfallenden Betriebskosten und Nebenkosten, die sich aus der Nutzung ergeben, zu tragen. Er erhält zur Deckung einen jährlichen Zuschuss von 50% der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens einen Betrag in Höhe von 1500,- €.

#### 3.2. Pauschale Vereinsförderung:

Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die im Vereinsverzeichnis geführten Vereine jährlich eine pauschale Vereinsförderung für ihre Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) in Höhe von 3,50 €.

#### 3.3. Vereinsjubiläen:

*-weggefallen-*

#### 3.4. Vereinsgründungen und Sparten Gründungen:

*-weggefallen-*

#### 3.5. Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung:

*-weggefallen-*

#### 3.6. Stiftungen und Ehrenpreise

Bei besonderen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes (Stadtmeisterschaften) stiftet die Stadt Berka/Werra Ehrenpreise wie Pokale o.ä., wobei in der Regel die Gesamtausgabe den Betrag von 50 € nicht übersteigen soll.

4. **Förderung von Baumaßnahmen an stadteigenen Vereinseinrichtungen:**

Baumaßnahmen an stadteigenen Vereinseinrichtungen können von den Vereinen beantragt werden. Die Durchführung der Baumaßnahmen obliegt der Entscheidung der Stadt Berka/Werra gemäß der zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltsplan. Dabei soll generell beachtet werden, dass es sich um Baumaßnahmen handelt, die für die satzungsmäßige Vereinstätigkeit notwendig sind. Die Planung und Durchführung erfolgt entsprechend dem Eingang des Antrages nach Prüfung der Notwendigkeit und Möglichkeit der Ausschöpfung von Fördermitteln.

Entscheidungen hierzu trifft der Bürgermeister in Absprache mit dem Stadtrat und dem Sozialausschuss.

5. **Schlussbestimmungen:**

5.1 Von dieser Richtlinie nicht umfasst sind solche finanziellen Mittel an Feuerwehren und Jugendwehren, die für die Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind.

5.2. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.1995 in Kraft.  
Sie wurde zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 19. Mai 2005 geändert.